

Geschäftsverzeichnisnr. 4154
Urteil Nr. 140/2007 vom 14. November 2007

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Einsetzung der Kommission für die Modernisierung des gerichtlichen Standes und des Allgemeinen Rates der Partner des gerichtlichen Standes, erhoben von Jan Geysen und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot und A. Alen, und dem emeritierten Vorsitzenden A. Arts gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. Februar 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. März 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Einsetzung der Kommission für die Modernisierung des gerichtlichen Standes und des Allgemeinen Rates der Partner des gerichtlichen Standes (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. September 2006): Jan Geysen, wohnhaft in 1020 Brüssel, Neerleest 4, Robert Blondiaux, wohnhaft in 6061 Montignies-sur-Sambre, chaussée de Charleroi 450, Christophe Hanon, wohnhaft in 1180 Brüssel, Molenveltstraat 9, Danny Meirsschaut, wohnhaft in 9031 Gent, Vinkendal 5, Guy Millet, wohnhaft in 7030 Saint-Symphorien, avenue Albert Elisabeth 29, Luc Drubbel, wohnhaft in 8031 Assebroek, Jacobus van Belleghemstraat 24, Anne-Marie Degive, wohnhaft in 6210 Les Bons Villers, rue de Bruxelles 118, Hilde Lens, wohnhaft in 2800 Mecheln, Fortuinstraat 22, Stefaan D'Halleweyn, wohnhaft in 2140 Borgerhout, Appelstraat 50, Dirk Torfs, wohnhaft in 2140 Borgerhout, Baggenstraat 30, Pieter Wyckaert, wohnhaft in 2018 Antwerpen, Mechelsesteenweg 208/9, Ingrid Van Orshaegen, wohnhaft in 2140 Borgerhout, Arthur Matthijslaan 66, Tania Broeckx, wohnhaft in 2550 Kontich, Reepkenslei 30, Jan Vermeir, wohnhaft in 1570 Galmaarden, Wilderstraat 42, Ilse Camerlynck, wohnhaft in 2600 Berchem, Waterloostraat 55, Johan Embrechts, wohnhaft in 2650 Edegem, Andreas Vesaliuslaan 5, Claude Dedoyard, wohnhaft in 1000 Brüssel, Verversstraat 2, und Stephanie Steylemans, wohnhaft in 2970 Schilde-'s Gravenwezel, Paviljoendreef 23.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht und die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. Oktober 2007

- erschienen
- . RA F. Judo *loco* RA D. Lindemans, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA P. De Maeyer, ebenfalls *loco* RA E. Jacobowitz, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 « zur Einsetzung der Kommission für die Modernisierung des gerichtlichen Standes und des Allgemeinen Rates der Partner des gerichtlichen Standes » (weiter unten: Gesetz vom 20. Juli 2006) lautet folgendermaßen:

« Es wird ein Allgemeiner Rat der Partner des gerichtlichen Standes - weiter unten Allgemeiner Rat genannt - eingesetzt, der beauftragt ist, der Kommission Initiativen zur Förderung der Modernisierung der Justiz vorzuschlagen.

Innerhalb dieses Rates können Arbeitsgruppen gebildet werden, denen besondere Aufgaben anvertraut werden.

Dieser Rat setzt sich zusammen aus:

- zwei vom Kassationshof bestimmten Vertretern, von denen einer zum Spruchkörper gehört und vom ersten Präsidenten bestimmt wird und der andere zur Staatsanwaltschaft des Kassationshofes gehört und vom Generalprokurator bestimmt wird,
- vier von den ersten Präsidenten der Appellationshöfe und der Arbeitsgerichtshöfe bestimmten Vertretern, von denen zwei aus einem Gericht erster Instanz hervorgehen,
- zwei vom Kollegium der Generalprokuratoren bestimmten Vertretern,
- zwei vom Rat der Prokuratoren des Königs bestimmten Vertretern,
- einem Friedensrichter und einem Polizeirichter, die vom Minister der Justiz bestimmt werden,
- dem Generaldirektor des gerichtlichen Standes des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz,
- einem von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften bestimmten Vertreter,
- einem von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften bestimmten Vertreter,
- zwei von der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer bestimmten Vertretern,
- zwei von der Nationalen Notariatskammer bestimmten Vertretern,
- zwei vom Minister der Justiz bestimmten Vertretern des Personals der Sekretariate der Staatsanwaltschaften und Auditorate,
- zwei vom Minister der Justiz bestimmten Vertretern des Personals der Kanzleien,

- zwei vom Minister der Justiz bestimmten Personen, die über eine gründliche Erfahrung verfügen, welche für die Ausübung der Zuständigkeiten des Allgemeinen Rates der Partner des gerichtlichen Standes zweckdienlich ist.

Diesem Rat werden zwei von der Generalversammlung bestimmte Mitglieder des Hohen Justizrates als Beobachter ohne Stimmrecht hinzugefügt.

Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende der Kommission sind von Rechts wegen Mitglied des Allgemeinen Rates der Partner des gerichtlichen Standes ».

B.2. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung von Absatz 3 dieses Artikels und berufen sich dabei auf ihre Eigenschaft als Arbeitsauditor, erster Staatsanwalt beim Arbeitsauditorat oder Staatsanwalt beim Arbeitsauditorat. Einige berufen sich außerdem auf ihre Eigenschaft als Mitglied des Rates der Arbeitsauditoren.

B.3. Sie leiten einen einzigen Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab, da der Rat der Arbeitsauditoren im Gegensatz zum Rat der Prokuratoren des Königs keine Mitglieder des Allgemeinen Rates der Partner des gerichtlichen Standes bestimmen könne.

B.4. Gemäß Absatz 1 von Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 wird der Allgemeine Rat der Partner des gerichtlichen Standes damit beauftragt, der Kommission für die Modernisierung des gerichtlichen Standes Initiativen zur Förderung der Modernisierung der Justiz vorzuschlagen.

Die Kommission für die Modernisierung des gerichtlichen Standes wird gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz eingesetzt, führt ihren Auftrag aber vollkommen unabhängig aus. Sie ist mit allen Handlungen beauftragt, die zur Modernisierung der Verwaltung des gerichtlichen Standes dienen (Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2006).

B.5.1. Gemäß Absatz 3 von Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 - die angefochtene Bestimmung - setzt sich der Allgemeine Rat der Partner des gerichtlichen Standes aus Mitgliedern zusammen, die durch die in dieser Bestimmung angeführten Einrichtungen und Behörden dazu bestimmt werden.

Während der Vorarbeiten wurde hervorgehoben, die Bestimmung sei bewusst so formuliert worden, dass die Mitglieder durch die betreffenden Einrichtungen und Behörden bestimmt würden, aber nicht notwendigerweise aus diesen Einrichtungen und Behörden stammen müssten, außer wenn es ausdrücklich anders bestimmt worden sei (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1720/3, S. 47).

B.5.2. Im Allgemeinen Rat der Partner des gerichtlichen Standes haben unter anderem zwei Mitglieder einen Sitz, die durch den Rat der Prokuratoren des Königs bestimmt werden, aber keine, die durch den Rat der Arbeitsauditoren bestimmt werden.

B.6. Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in ihrem Gutachten zu dem Vorentwurf, der zu dem angefochtenen Gesetz geführt hat, bemerkt hatte, sind die Kommission für die Modernisierung des gerichtlichen Standes und der Allgemeine Rat der Partner des gerichtlichen Standes nicht befugt, Dritten Verpflichtungen aufzuerlegen, und sind ihre Stellungnahmen nicht verbindlich für die Obrigkeit (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1720/1, S. 41).

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hat im Übrigen bemerkt, dass die Mitglieder des Allgemeinen Rates der Partner des gerichtlichen Standes nicht als Vertreter der Einrichtungen oder Behörden, die sie bestimmt haben, angesehen werden können, « da diese Einrichtungen oder Behörden diesen Personen keinerlei Auftrag erteilen, um an den Arbeiten und Sitzungen des Allgemeinen Rates teilzunehmen » (ebenda, S. 43).

B.7. Es obliegt dem Gesetzgeber zu beurteilen, ob es angebracht ist, im Hinblick auf die Modernisierung der Verwaltung des gerichtlichen Standes ein Beratungsorgan einzusetzen.

Es obliegt ebenfalls dem Gesetzgeber, wenn die Einsetzung eines solchen Organs beschlossen wird, dessen Zusammensetzung zu bestimmen.

B.8. Zu den den Belgiern zuerkannten Rechten und Freiheiten, deren Genuss aufgrund der Artikel 10 und 11 der Verfassung ohne Diskriminierung gesichert werden muss, gehört nicht ein Recht, einen Sitz zu haben oder Mitglieder zu bestimmen in einem Organ, das ausschließlich befugt ist, hinsichtlich der Modernisierung der Verwaltung des gerichtlichen Standes der Obrigkeit unverbindliche Stellungnahmen abzugeben.

B.9. Selbst wenn die Unmöglichkeit für den Rat der Arbeitsauditoren, Mitglieder des Allgemeinen Rates der Partner des gerichtlichen Standes zu bestimmen, auf ein Versehen des Gesetzgebers zurückzuführen sein sollte, hat dies nicht zur Folge, dass die angefochtene Bestimmung nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar wäre.

Der Hof stellt im Übrigen fest, dass die Interessen der Arbeitsauditoren im Allgemeinen Rat unter anderem durch die durch das Kollegium der Generalprokuratoren bestimmten Mitglieder vertreten werden können und dass Arbeitsauditoren in Anwendung von Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 als Sachverständige zu den Versammlungen des Allgemeinen Rates eingeladen werden können.

B.10. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 14. November 2007, durch den Vorsitzenden M. Bossuyt in Vertretung des gesetzmäßig verhinderten emeritierten Vorsitzenden A. Arts.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt